

Mit juristisch unhaltbaren Interpretationen die Sachentscheidung durch das Volk zu verzögern, verstösst gegen Treu und Glauben (BV Art. 9)

- Als Initianten wahren wir rechtlich die Interessen von über **3000 Unterzeichnern**, d.h. von einem massgeblichen Teil des kantonalen Souveräns, der eine Abstimmung verlangt.
- Das Schwyzer Recht regelt Volksinitiativen nur rudimentär in den §§ 28 – 33 KV und ist **offen ausgestaltet. Einer obligatorischen Abstimmung steht § 34 KV nicht entgegen.**
- Die Regelungen in der Kantonsverfassung sind **nicht höherrangig**. Eine Abstimmung über die Gesetzesinitiative erfolgt durch dasselbe Stimmvolk, das auch über Änderungen der Kantonsverfassung befinden kann.
- Die Schwyzer **Kantonsverfassung schliesst ein Gesetzesreferendum nicht explizit aus**. §35 Abs.1 KV umschreibt das Gesetzesreferendum und das Konkordatsreferendum nur in allgemeiner Art. Mit §35 Abs.1 KV ist auch nicht ausgeschlossen, dass durch den Gesetzgeber **weitere obligatorische Referenden** vorgesehen werden können, welche § 34 ergänzen. Solche Ergänzungen durch Gesetze gibt es in vielen Kantonen.
- Mittels Gesetzes-Initiative können ohne Weiteres auch **neue Zuständigkeiten, Kompetenzregelungen, Entscheidungsstufen und Abläufe festgeschrieben** werden. Das Initiativrecht beinhaltet auch die Befugnis, aus verschiedenen Entscheidungs-Instrumenten das geeignete zu bestimmen.
- Aus dem **Abklärungs- und Regelungsbedarf** für die Abgrenzungen zu den bestehenden Kompetenzregelungen im Volksschulgesetz und in den bisherigen Verordnungen kann keine Ungültigkeit abgeleitet werden.

- Die Praxis erlaubt z.B. die Sistierung einer Initiative, und auch eine **redaktionelle Klärung ist zulässig**. Das Initiativkomitee ist zu Modifikationen grundsätzlich berechtigt. Wir wünschen ausdrücklich, an einer zweckdienlichen Optimierung der Vorlage mitzuwirken. Dies im Interesse einer optimalen Lösung.
- Wir ersuchten um entsprechende **Gespräche** mit dem Bildungsdepartement. Dies wurde uns mit Schreiben des Regierungsrates vom 16. Juni 2015 verwehrt. Begründung: *„Nach erfolgter Einreichung bzw. dem Zustandekommen einer Initiative besteht weder Anlass noch rechtliche Verpflichtung zu einer Aussprache mit dem Initiativkomitee.“* Wir **akzeptieren diese Absage nicht**, sie ist weder politisch, noch rechtlich angemessen.
- Die Lehrplan 21 - Einführung würde die **Grundsatz- und Zweckartikel §2 und §3** des geltenden Volksschulgesetzes verletzen. Offenkundig wird dies vom Bildungsdepartement negiert, resp. in Kauf genommen oder sogar angestrebt. Diese **Rechtsverletzung wiegt schwer im Gegensatz zum allfälligen, geringfügigen (!) Bereinigungsbedarf** des Initiativtextes.
- Die **Einheit der Form** wird durch die Initiative nicht missachtet. Die Regierung selbst gibt ja unter Ziff. 4.3 an, dass *„die notwendige redaktionelle und gesetzestechnische Klarheit für einen ausgearbeiteten Entwurf mit diesem Initiativtext nicht erreicht“* sei. Auch nach der Regierung **kann die Initiative als allgemeine Anregung aufgefasst werden** und ist als solche gültig zu erklären.
- Im Sinne der Initiative kann laut Regierungsrat *„der Kantonsrat nach Annahme der Initiative in einer Teilrevision des Volksschulgesetzes den traditionellen, bewährten Fächerkanon konkret aufzählen. Diese **Teilrevision** würde je nach Ergebnis der Schlussabstimmung im Kantonsrat allenfalls wieder der Volksabstimmung unterstehen.“*
- Für die Gewährleistung eines optimalen verfahrensmässigen Vorgehens kann problemlos eine **redaktionelle Ände-**

runge vorgenommen werden. Wenn die **Festlegung dieser Fächer vom Kantonsrat im Gesetz oder der Verordnung** vorgenommen wird, kann die Klammer „(hier Aufzählung des traditionellen, bewährten Fächerkanons)“ gestrichen werden.

- Ausserdem kann, falls nötig, mit einer redaktionellen Anpassung die **Unterscheidung zwischen fakultativem und obligatorischem Referendum** korrigiert werden, indem lediglich das Wort „Referendum“ verwendet wird. Die Verfassungskonformität ist vollumfänglich sichergestellt.
- Vom Kantonsrat ist eine **politische Abwägung** vorzunehmen. Die Rechte des Souveräns mit juristischen Spitzfindigkeiten austricksen zu wollen, ist angesichts der **grossen Tragweite des gesetzesverletzenden Paradigmenwechsels** unhaltbar, und das Gebot der Verhältnismässigkeit wird damit verletzt.
- Bisher wurden auf dem Verordnungsweg **fundamentale systemische und inhaltliche Änderungen** eingeführt. Nachdem es im Kanton Schwyz kein Verordnungsreferendum, sondern nur noch das Gesetzesreferendum gibt, muss sichergestellt werden, dass die Grundfragen der **Schulreformen auch vom Volk gebilligt oder abgelehnt** werden können.
- Die ersatzlose **Streichung von §9, Schulversuche**, muss als gültig anerkannt werden. Der Lehrplan 21 ist selbst ein gross angelegter, maximal teurer Schulversuch.
- Im zentralen Lebensbereich der Schulbildung ist eine **demokratische Kontrolle über die Umstellungen** nötig. Der Kantonsrat muss sich mit deren – vorwiegend negativen – Ergebnissen befassen, sonst verletzt er seine Pflicht, die Interessen des Schwyzer Volkes zu vertreten.